VERORDNUNG (EWG) Nr. 1910/73 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (4), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Mindestverkaufspreise und die Kautionen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1237/73 (6), festgesetzt werden, betrafen bisher nur Butter mit einem Gehalt an Butterfett von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr, da nur solche Butter ausgeschrieben wurde.

In einigen Mitgliedstaaten sind nunmehr Bestände an Butter vorhanden, die gemäß Artikel 1 Absatz 5 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 985/68 angekauft worden ist und deren Butterfettgehalt 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteile beträgt.

Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erscheint es angezeigt, daß für diese Butter die Möglichkeit zur Festsetzung niedrigerer Mindestverkaufspreise als nur für Butter mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen oder mehr vorgesehen wird ; die Bestimmungen hinsichtlich der Angebotsabgabe, Zuschlagserteilung sowie Stellung der Verarbeitungskaution sind entsprechend neuzufassen.

Um Umgehungen bei der endgültigen Verwendung der zu Erzeugnissen der Tarifnummer 19.08 des Gemeinsamen Zolltarifs verarbeiteten Butter vorzubeugen, hat es sich als notwendig erwiesen, diesen besonderen Verwendungszweck zu präzisieren.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 wird wie folgt geändert :

1. Der Buchstabe b) des Artikels 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

 „b) die in jedem Kühlhaus zum Verkauf befindlichen Buttermengen, wobei gegebenenfalls die in dieser Menge enthaltenen Buttermengen mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen anzugeben sind,"

2. Folgender Artikel 6a wird eingefügt :

 „Artikel 6a

 Eine Weiterverarbeitung der in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnisse ist nur insoweit zulässig, als die Erzeugnisse ebenfalls einer der dort genannten Tarifstellen angehören, ohne daß in einer Zwischenstufe dieser Verarbeitung ein Erzeugnis einer anderen Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs entstanden wäre."

3. Artikel 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert :

 — die Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung :

 „b) die gewünschte Menge, wobei der Fettgehalt der Butter anzugeben ist, wenn die betreffende Interventionsstelle Butter mit einem Fettgehalt von weniger als 82 Gewichtshundertteilen zum Verkauf gestellt hat ;

 c) den je Tonne Butter mit dem gewünschten Fettgehalt gebotenen Preis, unter Außerachtlassung der in Artikel 11 Absatz 2 zweiter Unterabsatz vorgesehenen Preissenkung, ohne Abgaben, ab Kühlhaus, in dem die Butter lagert, ausgedrückt in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Ausschreibung stattfindet,"

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.
(5) ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.
(6) ABl. Nr. L 128 vom 15. 5. 1973, S. 1.

— folgender Unterabsatz wird angefügt :

„Ein Angebot kann sich nur auf Butter des gleichen Fettgehalts beziehen (entweder 82 Gewichtshundertteile oder mehr oder weniger als 82 Gewichtshundertteile)."

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Auf Grund der für jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote wird nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ein Mindestverkaufspreis festgesetzt, der je nach dem Fettgehalt der Butter unterschiedlich sein kann, oder die Ausschreibung aufgehoben."

5. An Artikel 12 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Hinsichtlich der von den Interventionsstellen der neuen Mitgliedstaaten verkauften Butter kann die Verarbeitungskaution — sofern die in Artikel 6 Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Vorgänge im Auslagerungs-Mitgliedstaat stattfinden — auf Antrag des Zuschlagsempfängers um den Beitritts-Ausgleichsbetrag, der auf die betreffende Butter im Handel des jeweiligen neuen Mitgliedstaats mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung angewandt wird, vermindert werden.

Die betreffende Interventionsstelle kann einem solchen Antrag nur stattgeben, wenn sie die notwendigen Vorkehrungen trifft, um sicherzustellen, daß die gesamte Butter oder das gesamte butteroil, die Gegenstand dieses Antrags sind, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) auf ihrem Gebiet verwendet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI